



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung

über den Fonds für Menschen in Not

24. August 2020

Verordnung über den Fonds für Menschen in der Not

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements vom 08. Dezember 2001, die Verordnung über den Fonds für Menschen in Not.

Form und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen „Fonds für Menschen in Not“ wird ein Fonds geführt, der die Unterstützung von in Not geratenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Signau zum Ziel hat. Der Fonds ist eine Zusammenlegung verschiedener Legate (Friedrich-Hertig-Fonds, Ernst-Leiser-Lehmann-Fonds, Bertha-Mouret-Zaugg-Fonds und Fonds für arme und bedürftige Kranke in der Gemeinde Signau).</p> <p>² Die Mittel des Fonds und dessen Vermögensertrag sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Signau zur Verfügung gestellt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none">Beiträge an Ferien armer, kranker oder bedürftiger Erwachsenen;Beiträge an Ferien armer, kranker oder bedürftiger Schulkinder;Beiträge an Seniorenferien armer, kranker oder bedürftiger Seniorinnen und Senioren;Beiträge an Schulclassenfonds;Beiträge an Geburtstagsgeschenke für Arme, Kranke oder Bedürftige;Beiträge an Arztkosten bzw. für daraus resultierende nicht tragbare Selbstbehalte;Beiträge an Spitalkosten bzw. für daraus resultierende nicht tragbare Selbstbehalte;Beiträge an Kurkosten;Beiträge an Säuglingsfürsorge;Beiträge an Elternbriefe;Beiträge an gemeinnützige Institutionen (z.B. Gotthelfverein, Spitex, Kirche, Samariter etc.);Beiträge an Bestattungskosten verstorbener Unbemittelter (im Sinne von Artikel 52 des Friedhof- und Bestattungsreglements). <p>³ Aus den Mitteln des Fonds können auch einmalige Beiträge und Darlehen gewährt werden für (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, die eine neue Praxis gründen oder eine Praxis neu übernehmen. Ebenso mit einmaligen Beiträgen und Darlehen unterstützt werden können andere Einrichtungen, die der öffentlichen Gesundheit dienen (Spitex, Physiotherapie-Praxis etc.).</p> <p>⁴ In ausserordentlichen Lagen (z. B. Naturkatastrophen, Brandereignisse, Epidemien, Pandemien etc.) können gestützt auf eine vorgängige detaillierte Weisung des Gemeinderats einmalige Beiträge und Darlehen im Rahmen von maximal 1/3 des verfügbaren Fondsvermögens an in Not geratene Einwohnerinnen und Einwohner gewährt werden.</p>
Finanzierung	<p>Art. 2</p> <p>Diesem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vergabungen• Geschenke• Spenden• Sammlungen• Vermögensertrag• Zinsen aus Fondsvermögen
Verfügung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das Ratsbüro des Gemeinderats beschliesst auf schriftliches Gesuch hin über einmalige Beiträge gem. Art. 1 Abs. 2 bis maximal CHF 5'000.00.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst auf schriftliches Gesuch hin über einmalige Beiträge gem. Art. 1 Abs. 2 über CHF 5'000.00, über Beiträge und Darlehen gem. Art. 1 Abs. 3 sowie über einmalige Beiträge und Darlehen gem. Art. 1 Abs. 4.</p> <p>³ Bei der Beurteilung von Gesuchen um einmalige Beiträge gem. Art. 1 Abs. 2 ist auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der gesuchstellenden Person Rücksicht zu nehmen (siehe Anhang 1), sofern es sich dabei um eine Privatperson handelt.</p>

⁴ Die Mittel aus dem Fonds werden nach dem Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe ausgerichtet, d.h. dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

⁵ Unterstützt ein Verein oder eine Institution ganze Personengruppen (u.a. Seniorenferien, Geburtstagsgeschenke) brauchen nicht alle Personen arm, krank oder bedürftig zu sein. Art. 3 Abs. 3 findet in diesen speziellen Fällen keine Anwendung.

⁶ Innerhalb von 5 Jahren werden einer Privatperson maximal CHF 5'000.00 an einmaligen Beiträgen gem. Art. 1 Abs. 2 ausgerichtet.

⁷ Darlehen gem. Art. 1 Abs. 3 und Darlehen gem. Art. 1 Abs. 4 sind innert 10 Jahren oder einer anderen, vom Gemeinderat mittels Weisung festgelegten Frist zurückzubezahlen und zu verzinsen.

⁸ Ungerechtfertigt erhaltene einmalige Beiträge oder Darlehen können zurückgefordert werden.

Art. 4

Vermögensverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Signau verwaltet das Vermögen des Fonds.

² Der Fonds wird vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der Revision der Jahresrechnung geprüft.

³ Der Sockelbeitrag von CHF 73'200.00 darf nicht beansprucht und unterschritten werden.

Art. 5

Verzinsung

¹ Der Bestand des Fonds wird jährlich verzinst.

² Der Zinssatz liegt 0,2 % über dem internen Verrechnungszinssatz.

Art. 6

Verwaltungskosten

Für den Fonds werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. September 2020 in Kraft.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 24. August 2020 beschlossen.

Signau, 24. August 2020

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Arno Jutzi

sig. Rudolf Wolf

Anhang 1
Berechnungsschema für Gemeindebeiträge

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung des letzten Steuerjahrs. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung des letzten Steuerjahrs oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung des vorletzten Steuerjahres abgestellt.

Massgebendes steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag
Bis CHF 2'500.00	100%
Bis CHF 5'000.00	90%
Bis CHF 7'500.00	80%
Bis CHF 10'000.00	70%
Bis CHF 12'500.00	60%
Bis CHF 15'000.00	50%
Bis CHF 17'500.00	40%
Bis CHF 20'000.00	30%
Bis CHF 22'500.00	20%
Bis CHF 25'000.00	10%
Ab CHF 27'500.00	0%



Anhang 2 Gesuchsformular

- Gesuch für Einmaliger Beitrag in Höhe von Fr.
 Darlehen in Höhe von Fr.

Personalien / Institution / Verein

Vorname, Name

Adresse

Geburtsdatum

Telefon/Mobile

E-Mail

Zweck

Zweck (Art. 1 Abs. 2 – 4)

Begründung

.....

.....

Bemerkung(en)

.....

Angaben zu früheren Gesuchen

- Wurden schon früher Gesuche gestellt? nein
 ja In welchen Jahren?
Welche Beiträge total erhalten? Fr.

Zahlungsverbindung

Name Bank

IBAN-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

- Beilagen Kopie der ausgefüllten Steuererklärung/letztjährigen Veranlagung
 Entscheide über frühere Gesuche
